

Methodenlehre und Didaktik

Zum Zusammenhang von
Methodenlehre und didaktischen
Konzepten in den
Rechtswissenschaften

Didaktische Probleme

These:

Das Grundproblem der juristischen Ausbildung und der Rechtswissenschaften insgesamt besteht zu einem erheblichen Teil in der fehlenden Verbindung zwischen der Rechtsdogmatik (also der praktischen Anwendung des Rechts) einerseits und den wissenschaftlichen Grundlagen des Rechts und der Methodenlehre andererseits.

Ausgangspunkt

- Die Diskussion um die rechtswissenschaftliche Methodenlehre ist nach wie vor geprägt von sehr unterschiedlichen Auffassungen.
- Gründe dafür sind neben den Problemen der traditionellen Methodenlehre auch die Abhängigkeit von grundlegenden Überzeugungen im Bereich der Erkenntnistheorie und der Wissenschaftstheorie, die stark variieren.
- Auszugehen ist davon, dass die Methodenlehre immer nur ein Modell darstellen kann, das die Möglichkeiten des Verstehens und Anwendens von Recht beschreibt.

Praxis der Rechtslehre

Drei Problemlösungsversuche sind in der Praxis der juristischen Ausbildung anzutreffen:

- Teilweise wird die Rechtsanwendung ohne dogmatische Grundlagen gelehrt.
- Teilweise wird die hergebrachte Rechtsmethodik trotz ihrer offensichtlichen Schwächen gelehrt.
- Schließlich wird zum Teil eine neue wissenschaftliche Methodik vermittelt, die (noch) nicht auf die praxisorientierte Rechtsanwendung zugeschnitten ist.

Kritik der Auslegung I

- Zum einen sind die Auslegungskriterien im Einzelnen wissenschaftstheoretisch höchst problematisch.
- Zum anderen ist problematisch, dass die Auslegungskriterien in keinem festen Verhältnis zueinander stehen, so dass die Ergebnisse in der Praxis häufig zufällig erscheinen.
- Schließlich finden sich in den Entscheidungen der Judikative häufig überhaupt keine Hinweise auf die Auslegungsregeln; Entscheidungen werden in der Praxis offensichtlich häufig nach anderen Regeln gefunden.

Kritik der Auslegung II

- Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die traditionelle Methodenlehre kaum in der Lage ist, die Rechtsanwendungspraxis modellhaft abzubilden.
- Nimmt man die oben genannte Kritik ernst, lohnt es sich, nach einer neuen Methodenlehre in den Rechtswissenschaften zu suchen.
- Eine neue Methodenlehre sollte zumindest die Praxis der Rechtsanwendung darstellen können.

Neue Methodenlehre

- Die Rechtsdogmatik an sich als Methode bietet sich als Grundlage der juristischen Ausbildung an, da sie als Ganzes relativ unumstritten ist und die Grundlage der juristischen Praxis bildet.
- Die wissenschaftliche theoretische Grundlegung dieser Methode wird dagegen noch lange umstritten bleiben.
- Ein neues Methodenverständnis, das die Rechtsdogmatik in den Vordergrund stellt, ist auch deshalb notwendig, da in den modernen Gesellschaften immer mehr Teilrechtsgebiete entstehen. Dies führt zu einer immer weiter ins Detail gehenden Stofffülle in der juristischen Praxis und damit im juristischen Studium.

Didaktische Konsequenzen I

- Fraglich ist, wie es die Rechtsdogmatik als Methodenlehre schaffen kann, die Stofffülle im juristischen Studium zu begrenzen, da diese Methode gerade aus einem (quasi unbegrenzten) Wissenskanon besteht.
- Reduzierung könnte aber zum Beispiel bedeuten, weniger Gesetze und mehr Grundstrukturen zu lehren.

Zitat

- „Da das Regelsystem, das für hinreichend begründete Rechtsentscheidungen benötigt wird, aus den Gesetzestexten allein nicht zu gewinnen ist, tragen Justiz und Rechtswissenschaft Verantwortung nicht nur für die Reproduktion, sondern auch für die Produktion von Rechtsregeln, und sie sollten sich offen zu dieser Verantwortung bekennen.“

Ulfried Neumann, Rechtswissenschaft als säkulare Theologie; in: ders., Recht als Struktur und Argumentation, Baden-Baden 2008, Seite 331.

Beispiel

Bürgerlich-rechtliche Willenserklärung:

- Der heutige Begriff der Willenserklärung ist nicht als das Ergebnis einer Auslegung begründbar, sondern allein als ein Modell unter vielen, das aufgrund der rechtsdogmatischen Entwicklung Geltung beanspruchen kann.

Arbeitsrechtliches Kündigungsschutzrecht:

- Die Herleitung des äußerst komplexen allgemeinen Kündigungsschutzes aus dem KSchG ist methodisch nicht nachvollziehbar. Dem Kündigungsschutzrecht liegt eine durch Wissenschaft und Rechtsprechung entwickelte eigene Systematik zugrunde.